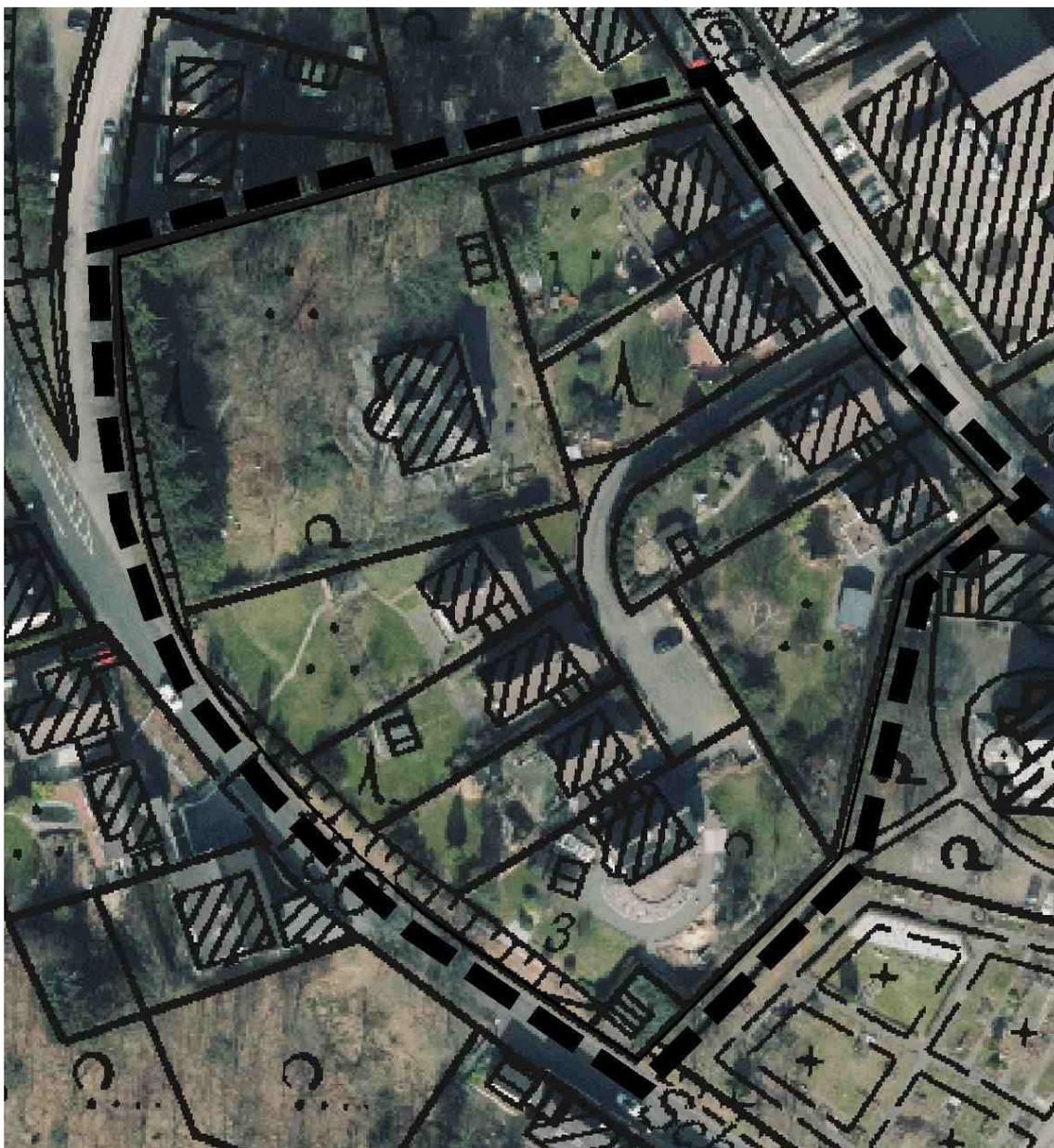




Radevormwald

Stadt auf der Höhe

Bebauungsplan Nr. 34 – Dahlerau, Siedlungsweg – 2. Änderung



Begründung (Entwurf)

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung

Arbeitsstand: 09.03.2016

Stadt Radevormwald

Bauverwaltungsamt
Hohenfuhrstraße 13
42447 Radevormwald

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
---------------------------------	----------

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1 Einführung	3
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung; Erforderlichkeit der Planaufstellung	3
1.3 Ausgangssituation.....	3
1.4 Hinweise zum Verfahren.....	4
2 Planungsrahmen	4
2.1 Landes- und Regionalplanung.....	4
2.2 Flächennutzungsplan.....	4
2.3 Bebauungsplan	4
2.4 Schutzflächen für Natur und Landschaft	5
2.5 Wasserrechtliche Planungen.....	6
2.6 Altlasten/ Kampfmittel	7
2.7 Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald	7
2.8 Immissionsschutz.....	7
2.9 Denkmalschutz	8
2.10 Sonstige Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben	8
3 Planungskonzept.....	8
4 Planinhalt	8
4.1 Geltungsbereich.....	8
4.2 Umstellung der Baunutzungsverordnung	9
4.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen	9
5 Auswirkungen der Planung.....	9
5.1 Bodenordnung	9
5.2 Kosten und Finanzierung.....	9
5.3 Technische Infrastruktur, Verkehr	9
5.4 Natur, Landschaft, Umwelt/ Artenschutz	10

<u>Teil B: Umweltbericht.....</u>	11
--	-----------

ff

1 EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das rd. 1,1 ha große Bebauungsplangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald, im Stadtteil Dahlerau, in einer Entfernung von rd. 3,9 km Luftlinie zum Stadtzentrum und umfasst einen Teilbereich der Wohnbebauung zwischen Siedlungsweg und Schröderweg.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Grundstücke Siedlungsweg 2 und 18-20 (Flur 47, Flurstücke 190 und 835), im Osten durch den Siedlungsweg, im Süden durch das Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau (Kirche und Friedhof; Flur 47, Flurstücke 179 und 804) und im Westen durch den Schröderweg begrenzt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung identisch.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Anlass und Ziel der Planung; Erforderlichkeit der Planaufstellung

In Radevormwald kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit der ungenehmigten Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. Gartenhäusern, Geräteschuppen, Gewächshäusern oder Einfriedungen. In vielen Bebauungsplänen, insbesondere aus den 70er und 80er Jahren, sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind Baugrenzen in der Regel so eng bemessen, dass sich diese lediglich für die Errichtung eines Hauptgebäudes eignen. Somit ist die Errichtung von Nebenanlagen oder die nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen in vielen Fällen rechtlich nicht möglich.

Die Möglichkeit Geräteschuppen oder ähnliches im Gartenbereich zu errichten gehört heutzutage jedoch zum allgemeinen Wohnbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten. Ein kompletter Ausschluss von Nebenanlagen erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäß. Daher werden nun, nach einer vorangegangenen Bestandsaufnahme, die betroffenen Wohngebietsbebauungspläne geändert. Dabei wird das Ziel verfolgt, die vorhandenen Restriktionen, soweit dies städtebaulich verträglich möglich ist, zu lockern.

1.3 Ausgangssituation

1.3.1 Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet ist Teil der sogenannten Wupperortschaften und liegt im Stadtteil Dahlerau. Rund um das Plangebiet befindet sich weitere Wohnbebauung. Jenseits der Wohnbebauung am Schröderweg befindet sich ein bewaldeter Hang. Hier fällt das Gelände rd. 30 m bis zur Wuppertalstraße ab. Jenseits der Wuppertalstraße verläuft die Wupper.

1.3.2 Erschließung

Das Plangebiet wird über den außerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Siedlungsweg erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt über private Wohnwege.

Der nächstgelegene ÖPNV-Haltepunkt (Bushaltestelle „Siedlungsweg“) befindet sich südwestlich des Plangebietes am Schröderweg. Über die Buslinie 659 bestehen dort Anschlüsse nach Herkingrade und Remscheid-Lennep. In der näheren Umgebung (rd.

500 m) bestehen außerdem Anschlüsse über die Buslinie 626 nach Radevormwald (Busbahnhof) und Wuppertal-Oberbarmen.

1.3.3 Derzeitige Bebauung und Nutzung

Im Baugebiet sind derzeit ausschließlich Wohngebäude mit ein bis zwei Vollgeschossen vorhanden.

1.4 Hinweise zum Verfahren

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im Regelverfahren. Die Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB liegen nicht vor.

Die Anwendung des § 13a BauGB ist ausgeschlossen wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) besteht. Da sich rd. 100 m westlich des Plangebietes ein Natura 2000- Gebiet befindet (FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“, DE 4709-301) sind derartige Anhaltspunkte vorhanden. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im weiteren Verfahren überprüft, ob es durch die Bebauungsplanänderung zu tatsächlichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann (vgl. Kapitel 2.4.3).

2 PLANUNGSRAHMEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln; zeichnerischer Teil, Blatt L4709) - ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Planung stimmt mit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung überein.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 34, 2. Änderung *Wohnbaufläche* dar. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr.34 ist am 21.12.1973 rechtskräftig geworden. Ziel des Bebauungsplanes war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Siedlungsweges und eine geordnete weitere Bebauung in diesem Bereich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 34 (Rechtskraft: 26.04.1986) ist eine selbstständige Änderung und umfasst den bereits oben beschriebenen Geltungsbereich. Durch die 1. Änderung sollte die unbebaute Parkanlage des Grundstückes Siedlungsweg 13 einer Wohnnutzung zugeführt werden. Durch die Änderung traten die Festsetzungen des Ursprungsplanes für diesen Teilbereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan 34 in der Fassung der 1. Änderung trifft im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

verläuft das rd. 124 ha große NSG „Wupper bei Radevormwald“ (GM-057) entlang der Wupper.

Etwa 40 m südwestlich zwischen der Bebauung am Schröderweg und der Wuppertalstraße sowie 180 m östlich jenseits der Bebauung an der Keilbecker Straße befinden sich ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes Radevormwald.

2.4.2 Geschützte Biotop gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes NRW

Im näherem Umfeld des Plangebietes, im Verlauf der Wupper, befindet sich ein nach § 62 LG NW geschütztes Biotop (GB 4709-801; natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche (Teilbereich des NSG „Wupper bei Radevormwald“)).

2.4.3 Natura 2000-Schutzgebiete

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte (und Pläne) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wird durch eine Bauleitplanung ein Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten überschritten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden.¹

Da sich das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) in einer Entfernung von lediglich rd. 100 m befindet, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dreistufig aufgebaut. Die erste Stufe besteht aus einer Vorprüfung (Screening) In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Lassen sich schon anhand der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen ist eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (Stufe II) sowie ein ggf. durchzuführendes Ausnahmeverfahren (Stufe III) nicht mehr erforderlich.

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für den Bebauungsplan 34, 2. Änderung vom 09.03.2016 ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wupper östliche Wuppertal“ (DE 4709-301) nach überschlägiger Prognose unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden und auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung somit verzichtet werden kann. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung liegt der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage bei.

2.5 Wasserrechtliche Planungen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Die Trinkwasserschutzzone II der Ennepetalsperre beginnt rd. 5 km östlich des Plangebietes.

¹ vgl. Nr. 4.2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010

Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes am nächsten gelegen, ist das rd. 110 m westlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Wupper, Das Überschwemmungsgebiet liegt rd. 40 m unterhalb des unteren Höhenniveaus des Plangebietes.

2.6 Altlasten/ Kampfmittel

Altlastenverdachtsflächen sind im Altlastenverdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht erfasst.

Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Bezirkregierung Düsseldorf) ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bebauungsplangebiet

2.7 Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald

Die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald“ (Baumschutzsatzung) vom 06.04.2004 regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Sie gilt für natürliche Personen sowie für juristische Personen des Privatrechtes und des Öffentlichen Rechts.

Die Baumschutzsatzung dient dem Schutz

- von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- von mehrstämmigen Bäumen, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist,
- von Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Mehrstämmige Bäume dieser Art sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 25 cm aufweist.

Im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Darunter fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume.

Nicht unter die Baumschutzsatzung fallen:

- Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstbäumen,
- Nadelbäume - soweit es sich nicht um ortsbildprägende Einzelexemplare handelt - mit Ausnahme von Eiben und Mammutbäumen.

2.8 Immissionsschutz

2.8.1 Lärmaktionsplan der Stadt Radevormwald

Nach den Darstellungen des Lärmaktionsplanes (Stufe II) der Stadt Radevormwald vom 31.07.2014 liegt das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich von Umgebungslärm i.S.d. § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

2.8.2 Immissionssituation innerhalb des Plangebietes

Durch den Bebauungsplan werden keine Immissionskonflikte oder sonstige Änderungen der Immissionssituation im Plangebiet hervorgerufen.

2.9 Denkmalschutz

Im Plangebiet befindet sich das denkmalgeschützte ehemalige Direktorenwohnhaus der Elberfelder Textilwerke AG Vogelsmühle von 1924 (Schröderweg 13). Der freistehende Baukörper liegt erhöht auf dem Bergrücken im Hang, umgeben von einem gestalteten Garten. Das Gebäude ist zweigeschossig mit hohem Krüppelwalmdach, im Obergeschoss verschiefert. Die Westseite zum Tal wird durch einen Erker mit Balkon und Dachhaus mit geschweiftem Giebel betont, der Eingang durch ein dreiaxsiges Dachhaus mit flachem Giebel und Oculus; stilistisch wird der Bau dem Heimatstil Bergischer Ausprägung zugeordnet.

2.10 Sonstige Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beachten.

3 PLANUNGSKONZEPT

Wie in Kapitel 1.2 bereits erwähnt, ist es Anliegen und Zielsetzung der Bebauungsplanänderung, die geltenden restriktiven Festsetzungen bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen zu lockern und den aktuellen Wohnbedürfnissen anzupassen. Dies betrifft im Wesentlichen die rückwärtig gelegenen Gartenbereiche der Wohnbebauung. Hier soll durch die Bebauungsplanänderung die Errichtung von Nebenanlagen ermöglicht werden. Die Errichtung sowohl gebäudeartiger Nebenanlagen wie beispielsweise Garten- oder Gewächshäuser als auch flächiger, nicht gebäudeartiger Nebenanlagen wie Terrassen oder Schwimmbecken soll lediglich im Rahmen der jeweils festgesetzten Grundflächenzahl beschränkt werden. Die Heranziehung der GRZ anstelle einer absoluten Volumenbegrenzung berücksichtigt insbesondere die unterschiedlichen Grundstücksgrößen im Plangebiet.

4 PLANINHALT

Der Bebauungsplan besteht als einfacher Textbebauungsplan ausschließlich aus textlichen Festsetzungen. Durch den Bebauungsplan wird lediglich die textliche Festsetzung Nr. 1.2 des Bebauungsplanes 34 in der Fassung der 1. Änderung gestrichen.

4.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes identisch.

4.2 Umstellung der Baunutzungsverordnung

Der Ursprungsplan wurde im Jahre 1986 rechtskräftig und basiert auf der Baunutzungsverordnung aus dem Jahre 1977. Durch die 2. Änderung werden sowohl die neuen textlichen Festsetzungen als auch die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes auf die aktuelle BauNVO (1990) umgestellt. Dies hat eine weitergehende Steuerungsmöglichkeit für Nebenanlagen zur Folge. Nach der BauNVO 1977 wurden gemäß § 19 Abs. 4, Nebenanlagen nicht auf die Grundflächenzahl angerechnet. Nach der BauNVO 1990 werden diese mitgerechnet, sodass bereits durch die Festsetzung einer GRZ ein theoretisches Höchstmaß an Versiegelung durch Nebenanlagen gegeben ist.

4.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 lautete wie folgt:

In den WA-Gebieten sind Nebenanlagen und Einrichtungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme von Zäunen, Mauern, begrünten Pergolen, Balkonen, Terrassen, Erkern, Kinderspielplätzen und Spielgeräte nicht zulässig (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO. Darüber hinaus sind Ställe für die Kleintierhaltung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)

Die Festsetzung führt dazu, dass im Umkehrschluss alle nicht aufgeführten Arten von Nebenanlagen (z.B. Gewächshäuser, Gartenhütten, etc.) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig sind.

Diese Festsetzung wird durch die 2. Änderung gestrichen. Dadurch unterliegen alle Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO lediglich den allgemeinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Einschränkungen.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht geplant. Es wird keine planbedingten Änderungen von Eigentumsverhältnissen geben.

5.2 Kosten und Finanzierung

Der Stadt Radevormwald entstehen über allgemeine Planungskosten hinaus keine weiteren Kosten.

5.3 Technische Infrastruktur, Verkehr

Änderungen hinsichtlich der technischen Infrastruktur oder des Verkehrsaufkommens wird es durch die Planänderung nicht geben.

5.4 Natur, Landschaft, Umwelt/ Artenschutz

5.4.1 Artenschutz

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG zu beachten. Im Zuge der Planaufstellung wurde daher eine Artenschutzprüfung Stufe I durchgeführt.

Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Fledermäuse und Vögel sind im Plangebiet potentiell vorhanden. Vor dem Hintergrund der ökologisch teilweise als strukturreich zu bewertenden Gärten ist eine hohe faunistische Habitatbedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten gegeben. Im ökologischen Zusammenhang kommen optimale Habitatstrukturen verbreitet vor, daher sind relevante Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Amphibien sind in den Plangebieten nicht ausgeprägt, daher werden sie im Rahmen der betrachteten Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ergibt sich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten, wenn die im Gutachten dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bei der Genehmigung von Gehölzentnahmen berücksichtigt werden. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bebauungsplan Nr. 34 - 2. Änderung ausgeschlossen werden. Die Artenschutzprüfung Stufe I liegt der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage bei.

5.4.2 Natur, Landschaft Umwelt

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umweltbericht ist als separates Dokument Bestandteil der Begründung.



Teil B:

Umweltbericht (gem. § 2a Nr.2 BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 – Dahlerau, Siedlungsweg

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Planinhalt	2
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele ... des Umweltschutzes	2
1.4	Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen	4
2	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Bewertung und Prognose der	7
	Umweltauswirkungen	7
2.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	7
2.2	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	9
3	Prognose	14
3.1	Prognose bei Durchführung der Planung	14
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation	15
5	Planungsalternativen	16
6	Zusätzliche Angaben	16
6.1	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring	17
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 2. Änderung des BP 34 – Dahlerau, Siedlungsweg

Anlage 2: Artenschutzprüfung zur 2. Änderung des BP 34 – Dahlerau, Siedlungsweg

Stadt Radevormwald

Bauverwaltungsamt
Hohenfuhrstraße 13
42447 Radevormwald

Stand Februar 2016

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 17.9.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des BP 34 beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 ist die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, da auf Grundlage der bisherigen baurechtlichen Festsetzungen Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die Errichtung von Nebenanlagen bzw. eine nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen ist hierdurch in vielen Fällen rechtlich nicht möglich. Da die beplanten Grundstücke aktuell bereits eine Reihe von baulichen Nebenanlagen wie Garten- und Gewächshäuser sowie befestigte Flächen aufweisen, wird durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.2 im Nachgang die Möglichkeit zur baurechtlichen Legalisierung des Ist-Zustands eröffnet.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Im § 2 Abs. 4 BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgehalten und bewertet.

1.2 Planinhalt

Um die Festsetzungen bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen zu lockern und den aktuellen Wohnbedürfnissen anzupassen wird die textliche Festsetzung Nr. 1.2. des Ursprungsplanes gestrichen. Dadurch soll insbesondere in den rückwärtig gelegenen Gartenbereichen der Wohnbebauung die Errichtung von Nebenanlagen wie beispielsweise Garten- oder Gewächshäuser oder auch flächiger, nicht gebäudeartiger Nebenanlagen wie Terrassen oder Schwimmbecken ermöglicht werden. Eine Begrenzung der Nutzung durch Nebenanlagen soll über die bereits geltende Grundflächenzahl (GRZ) erfolgen, da bei der Berechnung der GRZ die Nebenanlagen flächenmäßig berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen berücksichtigt insbesondere die unterschiedlichen Grundstücksgrößen im Plangebiet.

Eine über das bereits festgesetzte Maß hinausgehende bauliche Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der 2. Änderung des BP 34 nicht planerisch vorbereitet.

Die weiteren textlichen Festsetzungen gelten unverändert fort.

Die detaillierten Planungsinhalte sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Umweltprüfung Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Prüfziele der betroffenen Fachgesetze / -pläne sind relevant:

Fachgesetze und Verordnungen Prüfziele

BNatSchG
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, ihrer Erholungsfunktion sowie des Klimas; Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen; Planbedingte Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen

LG NRW
Landschaftsgesetz NRW

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen

FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Planbedingte Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen bzw. wildlebender Vogelarten; Erhaltung der biologischen Vielfalt; Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen

BBodSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)

Potenzielle nachteilige Auswirkungen auf den Boden/ die Bodenfunktionen und Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen

WHG
Wasserhaushaltsgesetz
LWG
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW)

Planbedingte nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser und Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs-/ Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen

BImSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz)

Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Denkmalschutzgesetz NRW

Planbedingte nachteilige Einwirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler

BauGB
Baugesetzbuch

Beeinträchtigungen der in § 1 (6) und § 1a BauGB benannten Belange und Schutzgüter und die gerechte Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander und Aufzeigen bzw. Festsetzung von geeigneten Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen. Planbedingte Auswirkungen auf den Klimawandel und Entwicklung von geeigneten Gegenmaßnahmen

1.4 Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen

Landes- und Regionalplanung

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln; zeichnerischer Teil, Blatt L4709) - ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Planung stimmt mit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung überein.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald stellt innerhalb des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 34, 2. Änderung *Wohnbaufläche* dar. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 34 ist am 21.12.1973 rechtskräftig geworden. Ziel des Bebauungsplanes war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Siedlungsweges und eine geordnete weitere Bebauung in diesem Bereich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 34 (Rechtskraft: 26.04.1986) ist eine selbstständige Änderung und umfasst den bereits oben beschriebenen Geltungsbereich. Durch die 1. Änderung sollte die unbebaute Parkanlage des Grundstückes Siedlungsweg 13 einer Wohnnutzung zugeführt werden. Durch die Änderung traten die Festsetzungen des Ursprungsplanes für diesen Teilbereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan 34 in der Fassung der 1. Änderung trifft im Wesentlichen folgende Festsetzungen:

- *Allgemeines Wohngebiet* als Art der zulässigen Nutzung,
- *Grundflächenzahl (GRZ) 0,3; Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6; II Vollgeschosse* als Maß der baulichen Nutzung
- *offene Bauweise*
- durch *Baugrenzen* definierte Baufenster mit einer Tiefe von 14,5 bis 15 m
- *Ausschluss von Nebenanlagen* außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme einiger untergeordneter baulicher Anlagen
- *Geh-, Fahr- und Leitungsrechte* zur Sicherstellung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücke
- *Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern*
- *Örtliche Bauvorschriften* (Gestaltungsfestsetzungen) nach BauO NRW

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereiche. Etwa 100 m westlich des Plangebietes verläuft das rd. 124 ha große NSG „Wupper bei Radevormwald“ (GM-057) entlang der Wupper.

Etwa 40 m südwestlich zwischen der Bebauung am Schröderweg und der Wuppertalstraße sowie 180 m östlich jenseits der Bebauung an der Keilbecker Straße befinden sich ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes Radevormwald.

Geschützte Biotope gemäß § 62 des Landschaftsgesetzes NRW

Im Geltungsbereich des betrachteten Plangebietes sind keine Biotopkatasterflächen vermerkt.

Östlich und westlich des Bebauungsplans Nr. 34 befinden sich die Biotopkatasterflächen BK-4709- 802 und BK-4709-804 bzw. 0055 "Bewaldete Talhänge der Wupper bei Dahlerau" an. Im Westen befindet sich zudem das schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster BK-4709-050 "NSG Wupper bei Radevormwald".

Natura 2000-Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) befindet sich in einer Entfernung von lediglich rd. 100 m.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte (und Pläne) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wird durch eine Bauleitplanung ein Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten überschritten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden.¹

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose wurde unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wupper östliche Wuppertal“ (DE 4709-301) durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 nach überschlägiger Prognose unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet (s. Anlage 1).

Wasserrechtliche Planungen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Die Trinkwasserschutzzone II der Ennepetalsperre beginnt rd. 5 km östlich des Plangebietes. Die Trinkwasserschutzzone II der Herbringhauser Talsperre beginnt rd. 2 km westlich des Plangebietes.

Im Plangebiet sind keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

¹ vgl. Nr. 4.2.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010

Altlasten/ Kampfmittel

Altlastenverdachtsflächen sind im Altlastenverdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht erfasst.

Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Bezirkregierung Düsseldorf) ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bebauungsplangebiet.

Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald

Die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Radevormwald“ (Baumschutzsatzung) vom 06.04.2004 regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Sie gilt für natürliche Personen sowie für juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts.

Die Baumschutzsatzung dient dem Schutz

- von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm oder mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- von mehrstämmigen Bäumen, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm und mehr beträgt und mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist,
- von Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Mehrstämmige Bäume dieser Art sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 25 cm aufweist.

Im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Darunter fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume.

Nicht unter die Baumschutzsatzung fallen:

- Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstbäumen,
- Nadelbäume - soweit es sich nicht um ortsbildprägende Einzelexemplare handelt - mit Ausnahme von Eiben und Mammutbäumen.

Lärmaktionsplan der Stadt Radevormwald

Nach den Darstellungen des Lärmaktionsplanes (Stufe II) der Stadt Radevormwald vom 31.07.2014 liegt das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich von Umgebungslärm i.S.d. § 47b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Immissionssituation innerhalb des Plangebietes

Durch den Bebauungsplan werden keine Immissionskonflikte oder sonstige Änderungen der Immissionssituation im Plangebiet hervorgerufen.

Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei dem Wohnhaus Schröderweg 13 handelt es sich um ein Baudenkmal, eingetragen als „Direktorenwohnhaus Schröderweg 13 in Keilbeck“ (Denkmalliste Radevormwald, laufende Nr. 82).

Sonstige Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Planungen oder fachplanungsrechtliche Vorgaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beachten.

2 ERMITTLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald im Stadtteil Dahlerau.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 hat eine Gesamtfläche von ca. 1,4 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch die Grundstücke Siedlungsweg 2 und 18-20, im Osten durch den Siedlungsweg, im Süden durch Kirche und Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Dahlerau und im Westen durch den Schröderweg begrenzt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung identisch und kann dem Bebauungsplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 34 umfasst neben den freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern die dazugehörigen Gärten sowie Verkehrsflächen.

Am westlichen Hangfuß befindet sich – getrennt durch Landstraße und Schröderweg - in einer Entfernung von ca. 100 m Luftlinie die Wupper.

Die Gartenbereiche der Wohnhäuser bestehen aus einem Mosaik von Rasenflächen, gestalteten Zierpflanzungen, einzelnen Ziersträuchern oder Obsthälbstämmen und Hecken –sowohl aus heimischen Laubgehölzen (Weißdorn, Liguster, Hainbuche) als auch aus immergrünen Koniferen wie Scheinzypressen, Lebensbaum oder Kirschlorbeer. Daneben ergänzen befestigte Gartenwege, Stellplätze, Garagen, Grundstückszufahrten und Nebenanlagen wie Terrassen, Sitzplätze und Gartenhäuser die Gestaltung der Außenbereiche.

Prägende Altbäume bis zu einer Höhe von 25-35 m wie Rotbuche, Ahorn, Eiche sowie Fichten entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze sind auf dem parkähnlichen Grundstück Schröderweg 13 vorhanden. Auf den Grundstücken Siedlungsweg 20 a – h befinden sich alte Einzelbäume (Eichen und Linden), die zum Teil erheblich gekappt wurden.

Weitere Altbäume (Linden) befinden sich außerhalb des Plangebietes im direkten Umfeld der Kirche.

Die Gärten der Häuser Siedlungsweg 20 e-h weisen einen höheren Anteil an Zierrasen und -gehölzen auf.



Abb. 1: Abgrenzung des Bebauungsplangebietes (B-Plan 34), Quelle: RIO

2.2 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung (vgl. a. Kap.2.1 und Abb. 1)

Das Plangebiet außerhalb der zentralen asphaltierten Erschließungsstraße zu den Häusern Siedlungsweg e-h ist durch freistehende Wohnbebauung (Ein- oder Zweifamilienhäuser) mit umgebenden Gartenflächen gekennzeichnet.

Die Gartenflächen werden als Ziergärten genutzt. Diese bilden ein Mosaik aus Stauden- und Rasenflächen, Einzelgehölzen (Sträucher und Bäume) und Hecken (sowohl immergrün als auch aus heimischen Gehölzen).

Großkronige Laubbäume sind in prägendem Umfang vorhanden. Einzelne prägende Altbäume (Fichten, Eichen und Rotbuchen) erreichen Wuchshöhen von bis zu 35 m.

Daneben schließen die Gartenflächen diverse Nebenanlagen wie Garten- und Gerätehäuser, Terrassen und Kleintierställe ein.

Im vorderen Grundstücksbereich sind vermehrt befestigte Stellplätze und Garagen sowie Grundstückszufahrten vorhanden.

Den Gartenflächen im Plangebiet ist eine hohe Bedeutung für die Biotopfunktion beizumessen. Die versiegelten Erschließungsflächen sind ohne Bedeutung für die Biotopfunktion.

Auswirkungsprognose

Im Gegensatz zum Ursprungsbebauungsplan kann eine untergeordnete bauliche Inanspruchnahme der Gartenflächen auch außerhalb der abgrenzten Baufenster durch Nebenanlagen erfolgen.

Eine Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gartenflächen mit Bedeutung für die Biotop- / Lebensraumfunktion kann im Zusammenhang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung nur innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) erfolgen.

Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung.

Schutzgebiete mit Bedeutung für den Schutz von Pflanzen und biologischer Vielfalt werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Insgesamt ergeben sich im Zuge des Planungsvorhabens keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut *Pflanzen und die biologische Vielfalt*.

Schutzgut Tiere und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung

Das Planvorhaben wurde einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (ASP) unterzogen (s. Anlage 2).

Die ASP hat ergeben, dass Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Fledermäuse und Vögel im Plangebiet potentiell vorhanden sind. Insbesondere die Arten Grünspecht, Kleinspecht, Waldkauz, Uhu und Waldohreule und Mehlschwalbe wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet und im näheren Umfeld beobachtet.

Vor diesem Hintergrund ist eine hohe faunistische Habitatbedeutung des Plangebietes für planungsrelevante und kommune Arten gegeben.

Auswirkungsprognose

Eine Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gartenflächen mit Bedeutung für die Lebensraumfunktion kann im Zusammenhang mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) erfolgen.

Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung.

Wesentliche Beeinträchtigungen von bedeutsamen Tierlebensräumen sind mit dem Vorhaben dann verbunden, wenn wertvolle Altbäume oder Hecken, die als Nist- bzw. Brutplätze genutzt werden, gefällt werden müssen.

Diese Strukturen sind gem. Bebauungsplan bzw. nach der Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald weiterhin geschützt.

Um die direkte Betroffenheit von Einzeltieren oder – familien auszuschließen, schlägt die ASP

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor:

1. Fäll- oder Rodungszeitraum außerhalb der Brutzeit
2. Schaffung von Nisthilfen falls Höhlenbäume verloren gehen, Stehenlassen des Baumstammes bei Abgängigkeit des Gehölzes.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung die o.g. Maßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 34 – 2. Änderung der Stadt Radevormwald ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Bestand und Bewertung

Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_04) zugeordnet (Quelle: ELWAS).

Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind demnach von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet. Allen unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kommt folglich eine nur allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

Relevante Grundwasservorkommen sind aufgrund der vor Ort ausgeprägten wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter geringer Ergiebigkeit nicht ausgeprägt.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Die Wupper reicht im Südwesten bis auf rund 100 m an das Plangebiet heran.

Trinkwasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld des betrachteten Plangebiets nicht festgesetzt.

Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt zu.

Auswirkungsprognose

Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Garten- / Freiflächen mit Bedeutung für die Grundwasserneubildung durch bauliche Nebenanlagen ermöglicht.

Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung.

Das an den Nebenanlagen im rückwärtigen Gartenbereich anfallende Niederschlagswasser versickert in der Regel über die belebte Bodenzone auf der Freifläche (Garten). Vereinzelt wird das Wasser zur Bewässerung des Gartens gesammelt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Wasser* sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Boden (§1 a Abs. 2 und §1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung

Der geologische Untergrund besteht im Untersuchungsgebiet aus Sandstein und Tonstein über devonischem Schluffstein.

Auf Grundlage der Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50) sind die Bodenverhältnisse im Plangebiet großflächig durch *Typische Braunerden* aus schluffigen bis lehmigen, teils steinig grusigen jungpleistozänen bis holozänen Bodenmaterialien gekennzeichnet. Diese

Auswirkungsprognose

Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Böden durch versiegelte / befestigte Nebenanlagen ermöglicht.

Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen

weisen durchschnittliche Mächtigkeiten von 0,4 - 1,0 m auf und haben sich ursprünglich aus Solifluktion und Hochflächenlehmen über dem anstehenden devonischen Festgestein gebildet. Die Bodenfruchtbarkeit wird als gering eingestuft.

Gemäß Geologischem Landesamt NRW ist den im Plangebiet vorherrschenden *Typischen Braunerden* keine Schutzwürdigkeit zugeordnet.

In Hinblick auf die mit der Anlage des Wohngebiets verbundenen Bodenbewegungen und die anlagebedingte Überbauung durch Erschließungswege, Gebäude und Nebenanlagen sowie die anschließende Gartennutzung ist von einer oberflächlichen anthropogenen Überformung der Bodenverhältnisse im gesamten Plangebiet auszugehen. Die vorliegenden Böden sind demnach als überformte Gartenböden / Hortisole anzusprechen. Eine Schutzwürdigkeit hinsichtlich des Biotopentwicklungs-potentials für Extremstandorte ist demnach nicht mehr gegeben.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht erfasst.

Die Bedeutung der im Plangebiet großflächig ausgeprägten *Typischen Braunerden* ist unter Berücksichtigung ihrer anthropogenen Überformung und teilweisen Überbauung als gering zu beurteilen.

Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bestand und Bewertung

Der Naturraum weist ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwestdeutschen Klima und dem Kontinentalklima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt im westlichen Randbereich des Gemeindegebiets rund 10°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge vor Ort liegen bei ca. 1.275 mm im Jahr.

Die durchgrüneten Siedlungsflächen im Plangebiet sind als Siedlungsklimatop einzuordnen das in der Regel durch gute Austauschbedingungen, nur schwache Ausbildung von Wärmeinseln und gute Bioklimate gekennzeichnet ist. Das Plangebiet hat daher in Bezug auf den Siedlungsraum kleinklimatisch eine wichtige Bedeutung.

Angrenzende Waldflächen und Gewässerbereiche wirken darüber hinaus dämpfend und ausgleichend auf Temperaturverlauf und Luftfeuchtigkeit, sodass in diesem Kontext das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe nur eine untergeordnete kleinklimatische Bedeutung aufweist.

Die Siedlungsrandlage im Anschluss an umliegende Freiräume deutet auf eine gute Luftqualität. Wesentliche lufthygienische Belastungssituationen sind auf Grundlage des landesweiten Emissionskatasters Luft (LANUV) nicht gegeben.

Landschaft und Stadtbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 a BauGB)

Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung.

Mit dem betrachteten Planungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden verbunden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Nebenanlagen in der Vergangenheit bereits weitestgehend baulich umgesetzt wurden.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Böden* sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Auswirkungsprognose

Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen durch Nebenanlagen Grundstücksteilen ermöglicht.

Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine relevante Änderung.

Mit dem betrachteten Planungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit relevanter klimatischer Bedeutung verbunden.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Klima und Luft* ergeben sich in Folge des Planungsvorhabens nicht.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet umfasst eine durchgrünte Wohnsiedlung mit Ein- bis Zweifamilienhausbebauung. Die freistehenden Häuser weisen eine zweigeschossige Bebauung auf und sind durch Satteldächer gekennzeichnet.

In den vorderen Grundstücksteilen sind Garagen und auch in größerem Umfang befestigte Stellplätze angeordnet. In den rückwärtigen Grundstücksteilen liegen größere Gartenflächen, die durch Schnittrasen, Hecken, Staudenbeete und Bäume geprägt werden. Hier sind bereits derzeit bauliche Nebenanlagen wie beispielweise Terrassen, Gartenhäuser und Kleintierställe vorhanden.

Großkronige Altbäume sowie Hecken aus sommer- und immergrünen Gehölzen umgeben die Gärten und verhindern teilweise den Blick auf die Bebauung.

Dem Plangebiet kommt bezüglich des Ortsbildes eine allgemeine Bedeutung zu.

Auswirkungsprognose

Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen bzw. Errichtung versiegelter / befestigter Nebenanlagen ermöglicht bzw. legalisiert.

Hinsichtlich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung.

Die eingrünenden Gehölze unterliegen weiterhin den Schutzbestimmungen des Bebauungsplans bzw. der Baumschutzsatzung der Stadt Radevormwald. Mit dem betrachteten Planungsvorhaben ist keine zusätzliche Inanspruchnahme bzw. Überbauung von Vegetationsstrukturen mit relevanter Bedeutung für das Landschafts- / Ortsbild verbunden.

Veränderungen mit erheblichen landschafts- und stadtbildrelevanten Wirkungen werden durch die vorliegende Planänderung nicht ermöglicht.

Bzgl. der überdachten Stellplätze und Garagen ergeben sich keine Veränderungen zumal diese bereits in der Vergangenheit realisiert wurden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Landschaft und Stadtbild* sind mit dem betrachteten Planungsvorhabens nicht verbunden.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)**Bestand und Bewertung**

Das Plangebiet umfasst eine durchgrünte Wohnsiedlung. Aufgrund der durch waldartige Gehölzbestände abgeschirmten örtlichen Gegebenheiten ist diese als ruhige Wohnlage zu beurteilen.

Relevante verkehrsbedingte Störwirkungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sind in Hinblick auf die fehlende Belastungen durch Gewerbe und Industrie im näheren Umfeld nicht gegeben.

Mögliche Lärmimmissionen bestehen aufgrund der Randlage zu den Strassen Siedlungsweg und Schröderweg.

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ist hinsichtlich der Wohnfunktion als hoch zu beurteilen.

Auswirkungsprognose

Mit den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen bzw. die Errichtung versiegelter / befestigter Nebenanlagen ermöglicht sofern die überbaubare Fläche noch nicht ausgeschöpft ist.

Eine Erweiterung der wohnbaulichen Nutzungen oder Erhöhung des möglichen Verkehrsaufkommens ist mit der Planänderung nicht verbunden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Mensch und seine Gesundheit* ergeben sich aus dem betrachteten Planungsvorhabens nicht.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Bestand und Bewertung

Bei dem Wohnhaus Schröderweg 13 handelt es sich um ein Baudenkmal, eingetragen als „Direktorenwohnhaus Schröderweg 13 in Keilbeck“ (Denkmalliste Radevormwald, laufende Nr. 82, Quelle: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EJS-20081016-0037> (Abgerufen: 1. März 2016).

Weitere Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet in der Denkmalliste der Stadt Radevormwald nicht aufgeführt.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich die ebenfalls denkmalgeschützte evangelische Kirche Keilbeck. (Denkmalliste Radevormwald, laufende Nr. 56). Nach Angaben des Fachinformationssystems KuLaDig existierten die Keilbecker und die Kirchstraße bereits im 19. Jahrhundert. Die entsprechende Bebauung prägt noch heute diese Straßenzüge. Kulturhistorisch bedeutsam sind ebenfalls die in ca. 100 m Entfernung liegenden historischen Industriestandorte Vogelmühle und Wupperschleife Dahlerau.

Auswirkungsprognose

Hinsichtlich des geplanten zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, ergibt sich im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans keine wesentliche Änderung.

Zudem gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzes unverändert.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Kultur- und Sachgüter* sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Bestand und Bewertung

Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und auch dort dargestellt.

Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen, soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebende Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben.

Auswirkungsprognose

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 nicht zu erwarten.

Für die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich, da die entsprechenden

Themenkomplexe für das vorliegende Planungsvorhaben nicht relevant sind und folglich als nicht abwägungsrelevant einzustufen sind:

e) Emissionen, Abfälle und Abwässer

Die Belange Emissionen, Abfälle und Abwässer werden durch das Planungsvorhaben nicht berührt.

f) Erneuerbare Energien sowie sparsame effiziente Nutzung von Energie

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 trifft keine Festsetzungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen Nutzung von Energie von Bedeutung sind.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzplänen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der gemäß Landschaftsschutzverordnung festgelegten Landschaftsschutzgebiete. Abfallschutzpläne sind nicht bekannt. Nach den Darstellungen des Lärmaktionsplanes der Stadt Radevormwald liegt das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich von Umgebungslärm i.S.d. § 47 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten in denen die festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen.

3 PROGNOSE

3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Genehmigung von Nebenanlagen außerhalb der derzeit eng bemessenen Baugrenzen und eröffnen auch rechtliche Möglichkeiten für eine nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen. Hierdurch werden die diesbezüglich vorhandenen Restriktionen in einer städtebaulich verträglichen Art und Weise gelockert und vertretbare Rahmenvorgaben festgesetzt.

Wesentliche Änderungen in Art und Umfang der Bebauung sowie Erschließung und Nutzungsstruktur sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das tatsächlich zulässige Maß der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt der gegenwärtigen baulichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Gartenflächen auszugehen. Für ohne Genehmigung errichtete Nebenanlage ist in diesem Planungsfall eine nachträgliche Legalisierung rechtlich nicht möglich, so dass diese zurückgebaut werden müssten. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen zu prognostizieren.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die §§ 14 – 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Eine Ausgleichspflicht für die entsprechenden Flächen besteht im Rahmen des betrachteten Planungsvorhabens nicht, da eine Bebauung bereits zulässig ist (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan 34 in der Fassung der 1. Änderung trifft u.a. folgende Festsetzungen:

- *Grundflächenzahl (GRZ) 0,3; Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6; II Vollgeschosse als Maß der baulichen Nutzung*
- *offene Bauweise*
- *durch Baugrenzen definierte Baufenster mit einer Tiefe von 14,5 bis 15 m*
- *Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme einiger untergeordneter baulicher Anlagen*
- *Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern*

Nebenanlagen wie Terrassen, Balkone, Mauern und Zäune sind entsprechend BP 34 – 1. Änderung bereits außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nach aktueller BauNVO kann die GRZ durch vorgenannte Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden. Hinsichtlich des tatsächlich zulässigen Maßes der baulichen Nutzung ergeben sich durch die 2. Änderung daher beschränkende Festsetzungen. Zugleich öffnet sich hierdurch die Möglichkeit, Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Gewächshäuser, Swimmingpools u.ä. außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

Mit der 2. Änderung des BP 34 sind folglich keine gesondert zu bilanzierenden Eingriffe in die Schutzgüter verbunden, die durch den bestehenden Bebauungsplan nicht schon abgedeckt wären.

Entsprechend sind keine Maßnahmen zur Kompensation im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 erforderlich.

Eine Bilanzierung anhand von aktuellen Luftbildaufnahmen, kommt zu dem Ergebnis, dass bei der geplanten Festsetzung der hier genannten Grundflächenzahl partiell noch Versiegelungen durch Nebenanlagen im untergeordneten Rahmen möglich sind.

Eine erhebliche Zunahme an möglichen Versiegelungen und eine sich daraus ergebende notwendige Kompensationsverpflichtung wird jedoch nicht prognostiziert.

Allgemein gültige Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baulichen Eingriffen haben nach wie vor Bedeutung. Der bauliche Eingriff ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

So sollten beispielsweise Versiegelungen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden und Wege und Terrassen, soweit möglich, wasserdurchlässig in unversiegelter Bauweise umgesetzt werden.

Ebenso die flächensparende und schonende Baudurchführung z.B. Andienung der Baustellen über vorhandene Wege und Straßen; Baustelleneinrichtungen nur auf bereits in Anspruch genommenen Flächen (versiegelte Flächen) oder auf Flächen, die aufgrund der Planung verändert werden sowie Reduzierung des Vegetationsverlustes auf das unbedingt notwendige Maß und die Durchführung der Bodenarbeiten gemäß DIN 18915 gehören zu den allgemein gültigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Darüber hinaus können aus Artenschutzgründen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich sein, wenn aufgrund baulicher Maßnahmen Nistplätze oder Bruthöhlen beseitigt werden. Hier ist im Zuge der Fällgenehmigung oder

der Beseitigung der Hecke eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, damit keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG ausgelöst werden.

5 PLANUNGALTERNATIVEN

Innerhalb des Plangebietes kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit der ungenehmigten Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. Gartenhäusern, Geräteschuppen, Gewächshäusern oder Einfriedungen. Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO waren bisher außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig sind die Baugrenzen so eng bemessen, dass sie sich lediglich für die Errichtung eines Hauptgebäudes eignen. Somit ist die Errichtung von Nebenanlagen oder die nachträgliche Genehmigung von unzulässigerweise bereits errichteten Nebenanlagen in vielen Fällen rechtlich nicht möglich.

Die Möglichkeit Geräteschuppen oder ähnliches im Gartenbereich zu errichten gehört heutzutage zum allgemeinen Wohnbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten. Ein kompletter Ausschluss von Nebenanlagen erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr zeitgemäß. Daher sollen nun der Bebauungsplan 34 geändert werden um die vorhandenen Restriktionen, soweit dies städtebaulich verträglich möglich ist, zu lockern.

Aus umweltfachlicher Sicht bieten sich zum entsprechenden Vorgehen keine Alternativen an.

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und §2 a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung wurde der Entwurf zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 34 – 2. Änderung verwendet.

Weiterhin wurde die ordnungsbehördliche Verordnung vom 08. Juli 2014 über das Landschaftsschutzgebiet Radevormwald im Oberbergischen Kreis herangezogen

Darüber hinaus wurden folgende Fachinformationssystem für die Ermittlung der relevanten Grundlagendaten herangezogen:

- Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV) (Messtischblätter MTB 4709 Wuppertal-Barmen, Quadrant 4)
- Fachinformationssystem "NATURA 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem Wasser - "ELWAS" (MKULNV)
- Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Fachinformationssystem KuLaDig - Kultur, Landschaft, Digital (LVR)
- Emissionskataster Luft (LANUV)

- Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Der Gemeinde obliegt die Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes eintreten. Die hierfür notwendige Überwachung der Schutzgüter (Umweltmonitoring) dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Umweltfolgen, so dass nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder zumindest gemindert werden können (vgl. § 4c BauGB).

Bei der Beantragung von Fällanträgen, die insbesondere den Altbaumbestand betreffen, sind die Artenschutzbelange der Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen empfohlen.

Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind zu dokumentieren; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen durchzuführen.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die seitens der Stadt Radevormwald angestrebte 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 – Dahlerau, Siedlungsweg. Das betrachtete Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald im Stadtteil Dahlerau.

Die beplanten Flächen sind derzeit durch Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit ein bis zwei Vollgeschossen gekennzeichnet. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 eingeschlossene Gartenflächen werden von ausgedehnten Rasenflächen, gestalteten Zierpflanzungen, Hecken, Einzelgehölzen und Altbäumen eingenommen.

Wesentliches Ziel der geplanten Änderung des Bebauungsplans ist die Ausweitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO.

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans Nr. 34, 2. Änderung der Stadt Radevormwald ersetzen als sogenannter Textbebauungsplan die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes. Die Festsetzungen in den Planzeichnungen des Ursprungsplans gelten unverändert fort. Änderungen hinsichtlich des Geltungsbereiches sind nicht gegeben.

Mit den geplanten Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 wird innerhalb des zulässigen Rahmens der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) eine begrenzte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Gärten / Freiflächen bzw. die Errichtung versiegelter / befestigter Nebenanlagen ermöglicht, sofern die überbaubare

Fläche noch nicht ausgeschöpft ist. Als Grundflächenzahl (GRZ) wird im Rahmen der 2. Änderung die GRZ von 0,3 des Ursprungsbebauungsplans angenommen.

Auswirkungen auf an das Plangebiet angrenzende Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 kann nach überschlägiger Prognose (FFH-Vorprüfung, vgl. Anlage I) und unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Weiterhin ergibt sich aus dem Vorhaben keine unmittelbare artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Radevormwald kann ausgeschlossen werden. (ASP Stufe 1, vgl. Anlage 2)

Mit dem Planungsvorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – i BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verbunden.

Radevormwald, den 06.04.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Julia Gottlieb

Leiterin des Bauverwaltungsamtes